

erklärt, welcher laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1862 (i. Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 25) auch die diesseitige Regierung beigetreten ist.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß von den diesseitigen Behörden dem Kanton Graubünden gegenüber ein reciprokes Verfahren einzuhalten sein wird.

Gera, am 19. Dezember 1866.

Hürfürliches Ministerium.  
v. Harbou.

Dr. Hagen.

3) Gesetz, die Berechnung und Bezahlung der Concurdskosten betr., vom 25. Februar 1867.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen-Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß wegen Vertheilung der in verhandelten Concurdprozeßten erwachsenen Concurdskosten nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so verordnen Wir zum Zweck der Herstellung vollkommener Gleichmäßigkeit in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung hierdurch folgendes:

#### §. 1.

Die eigentlichen Concurdskosten, nämlich die zum Zweck des Concurdes im Ganzen aufgewendeten, sowohl Proceß- als Administrationskosten, insonderheit auch die Gebühren und Verläge des Streitspellers und des Güterspellers, sind als Masse Schuld anzusehen und vor Befriedigung der einzelnen Gläubiger vorweg, und zwar nach Verhältniß der Größe beider Massen, von der Mobilienmasse und von der Immobilienmasse in Abzug zu bringen.

#### §. 2.

Eine Verbindlichkeit der Concurdgläubiger, die eigentlichen Kosten des Concurdes aus eigenen Mitteln oder durch Abzüge an ihren Perceptionsraten zu bestreiten, findet nicht statt.